

Heimatspiegel

der Verwaltungsgemeinschaft

Wethautal

Jahrgang 4
Mittwoch, den 16. Januar 2008
Nummer 1

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Schönburg, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal - Burgenlandkreis -

- AMTLICHER TEIL -

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in seiner Sitzung am 29.11.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 12.12.2007

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die nachstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde am 03.01.2008 unter dem Aktenzeichen 151401/E/09/08 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr,

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 07.01.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.839.400 €
in der Ausgabe auf	2.839.400 €

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	369.200 €
in der Ausgabe	369.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage, die die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal zur Deckung ihrer Ausgaben von den Mitgliedskommunen im Haushaltsjahr 2008 erhebt, wird auf 189,80 €/Einwohner festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen ku-Wert.

Osterfeld, den 30.11.2007

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

Aufgrund der §§ 6, 79 und der 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende

Die Gemeindevahlleiter der Gemeinden Casekirchen, Görschen, Löbitz, Mertendorf, Schönburg, Unterkaka und Utenbach

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 17.02.2008 in den Gemeinden Casekirchen, Görschen, Löbitz, Mertendorf, Schönburg, Unterkaka und Utenbach

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben genannten Wahlen für den Wahlbezirke der oben genannten Gemeinden liegen in der Zeit vom **17. Januar 2008 bis zum 02. Februar 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:

- montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
- dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- mittwochs: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf

und können in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 02. Februar 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 02. Februar 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Januar 2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 Wahlscheine können bis zum 15. Februar 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:
 - den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Wahlscheines, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
 Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.
7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die Gemeindevahlleiter:

- für die Gemeinde Casekirchen: gez. Baier
- für die Gemeinde Görschen: gez. Krüger
- für die Gemeinde Löbitz: gez. Maurer
- für die Gemeinde Mertendorf: gez. Jahr
- für die Gemeinde Schönburg: gez. Stützer
- für die Gemeinde Unterkaka: gez. Kalinka
- für die Gemeinde Utenbach: gez. Duderstedt

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ am 16.01.2008.

Die Gemeindegewahlleiter der Gemeinden Görschen, Pretzsch, Unterkaka und Wethau

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen am 17.02.2008 in den Gemeinden Görschen, Pretzsch, Unterkaka und Wethau

1. Die Anhörungsverzeichnisse für die oben genannten Bürgeranhörungen für die Wahlbezirke der oben genannten Gemeinden liegen in der Zeit vom **17. Januar 2008 bis zum 02. Februar 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:

montags:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr: Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
dienstags:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr: Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
mittwochs:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr: Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
donnerstags:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr: Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
freitags:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr: Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf

und können in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 02. Februar 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Anhörungsverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung der Anhörungsverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 02. Februar 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Januar 2008 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Anhörungsrechts das Anhörungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.

4. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung im Anhörungslokal seines Anhörungsbezirks oder durch Briefanhörung teilnehmen.
5. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
- wenn sie sich am Anhö- rungstage während der Anhö- rungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Anhö- rungsbezirks aufhält,
 - wenn sie nach dem 35. Tage vor der Anhörung ihre Woh- nung, in einen anderen Anhö- rungsbezirk verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres kör- perlichen Zustandes wegen das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
- 5.2. eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeich- nisses versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhörungsscheine können bis zum 15. Februar 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzu- lässig.

Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich bei der Antrag- stellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Per- sonen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angege- benen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Anhö- rungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkei- ten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Anhö- rungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhö- rungsberechtigten vor einem Anhörungsvorstand angehört wer- den wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich:
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Anhörungsumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Anhörungsscheines, versehenen und freigemachten Anhörungsbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefanhörung.
- Anhörungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Anhö- rungstage, 15.00 Uhr, anfordern.
7. Wer durch Briefanhörung angehört wird, muss den Anhö- rungsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder ver- senden, dass er dort spätestens am Anhö- rungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Anhörungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hin- weise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Brie- fanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die Gemeindegewahlleiter:

für die Gemeinde Görschen:	gez. Krüger
für die Gemeinde Pretzsch:	gez. Szesny
für die Gemeinde Unterkaka:	gez. Kalinka
für die Gemeinde Wethau:	gez. Voß

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ am 16.01.2008.

Stadt Osterfeld

Korrektur

Der § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2007, veröffentlicht im amtlichen Teil des Heimatspiegels Nr. 25/2007 am 17.12.2007, Seite 8, wird hiermit wie folgt korrigiert:

“§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.“

gez. Seidel

Bürgermeister

Gemeinde Casekirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 23.01.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Casekirchen

Ort: Casekirchen Nr. 22

Raum: Kulturraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
4. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008
5. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
6. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Baier

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008.

Gemeinde Görtschen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 24.01.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Görtschen

Ort: 06618 Görtschen, OT Droitzen

Raum: Droitzen 23

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2007
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
7. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008

8. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
 9. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Görtschen
 10. Beratung und Beschlussfassung zur Übergabe der Regenwasserkanäle zwecks Betreuung an den AZV Naumburg
 11. Einwohnerfragestunde
 12. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
gez. Karl-Joachim Krüger
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008.

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 29.01.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund

Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 23a

Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
 4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2007
 5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 6. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heidegrund
 7. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsbührensatzung der Gemeinde Heidegrund
 8. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Heidegrund
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
11. Personalangelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Börner

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008.

Gemeinde Löbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 24.01.2008, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Löbitz

Ort: Löbitz, Hauptstraße 12

Raum: Kulturhaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2007
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 6. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
 7. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008
 8. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
 9. Einwohnerfragestunde
 10. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
gez. *Maurer*
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 22.01.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf

Ort: Mertendorf, Straße der Jugend

Raum: Versammlungsraum Feuerwehrgebäude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2007
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
7. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008
8. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Mertendorf
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Jahr*

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008

Gemeinde Pretzsch

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pretzsch in seiner Sitzung am 06.12.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat. Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 13.12.2007

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 22.01.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg

Ort: Schönburg

Raum: Burgschänke

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2007
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
8. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
9. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008
10. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
11. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters
12. Schließung der Sitzung.

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Jörg Stützer*

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008

Gemeinde Utenbach

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 23.01.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Utenbach

Ort: Utenbach, Dorfstraße 01

Raum: ehemalige Gaststätte „Zum Dorfkrug“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Utenbach vom 05.12.2007
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

7. Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 und der eventuellen Stichwahl am 09.03.2008
8. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Utenbach
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Änderung von Straßenbezeichnung und Vergabe von Hausnummern
13. Einlagewerte im Bodenordnungsverfahren
14. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Duderstedt*

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Heimatspiegel am 16.01.2008

Sonstige Stellen und Behörden

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Burg Straße 5
07545 Gera

Gera, den 06.12.2007

Az.: 2-2-0305

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Walpernhain“

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354); wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Walpernhain der Gemeinde Walpernhain sowie in Teilen der Gemarkungen Buchheim und Rudelsdorf der Gemeinde Heideland die

vereinfachte Flurbereinigung „Walpernhain“, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 589 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Walpernhain“,

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Walpernhain.

3. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Walpernhain und Heideland

- am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster
- und für die angrenzenden Gemeinden
- Crossen am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster
 - Hartmannsdorf am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster
 - Rauda am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster
 - Stadt Eisenberg am Sitz der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg
 - Petersberg am Sitz der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg
 - Gösen am Sitz der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg
 - Stadt Schkölen am Sitz der Stadtverwaltung Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen
 - Heidegrund am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
 - Kleinhelmsdorf am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
 - Weickelsdorf am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
 - Weißenborn am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer-Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
 - Wetterzeube am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer-Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die aus der Anlage 1 ersichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde gewählt, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen, insbesondere

- um die aufgeführten Konfliktpunkte vollständig zu erfassen und
- die Kosten der Verfahrensgrenzfeststellung zu minimieren.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 27.11.2007 eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden wurden gehört.

Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsgebiet berühren, wurden unterrichtet (§ 5 Abs. 3 FlurbG).

Damit liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG vor.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. *Friedmar Müller*
Amtsleiter

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Walpernhain

Az.: 2-2-0305

Flurstücksliste

Gemarkung Buchheim

Flur: 2

Flurstücke: 47 Flurstücke

53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 91/1, 92/2, 92/3, 93, 94, 95/1, 96

Flur: 3

Flurstücke: 57 Flurstücke

98/9, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120/1, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 145/3, 146, 147, 148, 148/3, 148/4, 153

Gemarkung Rudelsdorf

Flur: 2

Flurstücke: 43 Flurstücke

234/1, 235/1, 235/3, 236/1, 236/3, 236/5, 237/1, 239/1, 239/8, 239/9, 239/10, 239/11, 239/12, 239/13, 239/14, 246/1, 249/1, 249/3, 249/5, 252/1, 253/1, 254, 255, 256/1, 257/1, 258, 260/1, 260/3, 262, 263, 264, 265, 266/1, 267/1, 306/261, 307/261, 314/259, 316/259, 383/252, 384/249, 385/249, 386/252, 387/266,

Gemarkung Walpernhain

Flur: 1

Flurstücke: 101 Flurstücke

1/3, 1/4, 1/5, 2/1, 3, 4, 5/1, 6/2, 6/3, 7, 8/1, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 12/4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 21/1, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/3, 25/3, 25/4, 26, 27, 28/1, 29/1, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40/1, 41/2, 42/1, 43/3, 44, 45, 46, 47, 48/3, 48/4, 49/1, 50, 51/1, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/2, 59/3, 59/4, 60, 61, 62/2, 62/3, 62/4, 63/1, 64/2, 65/1, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/3, 70/4, 71/2, 71/4, 71/5, 71/7, 71/8, 71/9

Flur: 2

Flurstücke: 63 Flurstücke

72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74, 75, 76/2, 76/3, 76/4, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/3, 107/4, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121

Flur: 4

Flurstücke: 38 Flurstücke

151/1, 152/1, 153/1, 154, 155/1, 156/1, 157/1, 158, 159, 160/3, 160/4, 160/5, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/7, 172, 173/1, 173/2, 174/3, 174/4, 174/5, 174/6, 174/7, 174/8, 175/3, 176/1, 181

Flur: 5

Flurstücke: 29 Flurstücke

186/1, 182, 183, 184, 185, 186/2, 187, 188/1, 188/2, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/1, 197/1, 198/1, 199/1, 200, 201, 202/1, 203/1, 204, 205, 206, 207/1, 208/1

Flur: 6

Flurstücke: 51 Flurstücke

226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240/2, 240/3, 240/4, 240/5, 240/6, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 269, 270, 271



IMPRESSUM

Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen
sowie der Gemeinden Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund,
Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Schönburg, Unterkaka,
Utenbach, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal - Burgenlandkreis -

Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

- Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 034422/4140
- vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (03535) 489-155
- Verantwortlicher für den redaktionellen Teil:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Frau Beckmann, Osterfeld
Für den Anzeigenteil/Beilagen: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.